

Satzung

Freundeskreis Landesgartenschau Bad Windsheim

i. d. F. vom 18.03.2025

Präambel

In der Stadt Bad Windsheim findet im Jahr 2027 die Bayerische Landesgartenschau statt. Wir als Freundeskreis der Landesgartenschau Bad Windsheim möchten mit den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam innovativ, kreativ und zukunftsweisend den Weg unserer Stadt zur Landesgartenschau 2027 mitgestalten. Dabei ist uns eine wertschätzende und behutsame Weiterentwicklung des Kurviertels („GESUND“), die Einbindung der historischen Altstadt („URBAN“) und des Fränkischen Freilandmuseums („TRADITIONELL“) sowie die nachhaltige Pflege der mit der Landesgartenschau geschaffenen Werte wichtig. So können wir sicherstellen, dass alle Bad Windsheimer mit ihren Familien und Besuchern dauerhaft Freude an den durch unser ehrenamtliches Engagement geförderten Projekten haben. Wir möchten allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Familien, Vereinen, Unternehmen und anderen gesellschaftlichen Organisationen die Möglichkeit bieten, sich auf vielfältige Art und Weise zu beteiligen und dieses Vorhaben zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Landesgartenschau Bad Windsheim“ und hat seinen Sitz in Bad Windsheim. Er wird in das Vereinsregister Fürth eingetragen und erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Vereinszwecke sind die Förderung
 - (a) des Naturschutzes (mit besonderem Augenmerk auf den Erhalt und die Steigerung der Biodiversität), der Landschaftspflege und des Umweltschutzes einschließlich der Verbesserung der stadtoökologischen und -klimatischen Verhältnisse (§ 52 Abs. 2, Satz 1, Ziff. 8 und Ziff. 14 AO)
 - (b) der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, insbesondere der dauerhaften Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten (§ 52 Abs. 2, Satz 1, Ziff. 22 AO)

- (c) der Beseitigung städtebaulicher Fehlentwicklungen und grünstruktureller Defizite nicht nur auf dem Gelände des Landesgartenschau, sondern auch im übrigen Stadtgebiet und im Umland (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Ziff. 22 AO)
- (d) des Denkmalschutzes und Denkmalpflege (der Kurpark ist denkmalgeschützt) (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Ziff. 6 AO)
- (e) des bürgerschaftlichen Engagements für die zuvor genannten Zwecke (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Ziff. 25 AO)

(2) Zur Verwirklichung der Vereinszwecke soll der Verein insbesondere

- (a) als Bindeglied zwischen der Verwaltung der Stadt Bad Windsheim, der Bayerischen Landesgartenschau Bad Windsheim 2027 gGmbH und der Bürgerschaft der Stadt Bad Windsheim und ihrer Umlandgemeinden dienen und die Bayerische Landesgartenschau Bad Windsheim 2027 gGmbH unterstützen.
- (b) die nachhaltige Pflege und Nutzung der anlässlich der Landesgartenschau 2027 entstehenden Anlagen fördern (u.a. „Bürgerpark“, zentrales „blau-grünes Herz“)
- (c) Ideen aus der Bürgerschaft, die geeignet sind, die genannten Zwecke zu fördern, aufgreifen, bewerten, priorisieren und deren Umsetzung unterstützen
- (d) über die mit der Landesgartenschau verfolgten Zwecke und Ziele informieren (u.a. im Rahmen von ehrenamtlichen Führungen über das Ausstellungsgelände), für deren Unterstützung werben und die Bürgerschaft und das Umland für die Landesgartenschau gewinnen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Fahrtkosten, Kosten für Büromaterial, etc.).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen haben jeweils zu Beginn des Kalenderjahres die Person zu bestimmen, die die Rechte und Pflichten als Mitglied für sie ausüben soll.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform (schriftlich oder digital) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist oder aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der auszuschließenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich, dem/der Vorstandsvorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter(in) und dem/der Schatzmeister(in). Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus der/die Schriftführer(in) sowie bis zu zwei Beisitzende und als Beisitzende qua Amt ohne Stimmrecht der/die 1. Bürgermeister(in) der Stadt Bad Windsheim sowie die Geschäftsführung der Bayerischen Landesgartenschau Bad Windsheim 2027 GmbH.

- (2) Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands gem. § 26 BGB ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Gründungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Nachfolgende Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Hauptversammlung - ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, im Falle von juristischen Personen, die natürliche Person, die von der juristischen Person zu Beginn eines Kalenderjahres mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft beauftragt wurde. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die jeweils geltende Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - (e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist (neben der Mitgliederversammlung) auch zuständig für Satzungsänderungen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften für die Eintragung des Vereins notwendig sind. Solche Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall der Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit physischer und/oder digitaler Präsenz der Vorstandsmitglieder. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Kommunikationsinstrument, mit dessen Hilfe ein Beschluss herbeigeführt werden soll, einverstanden sind.

- (2) Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter(in) ist der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird die Sitzungsleitung aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste digitale Beschlüsse des Vorstands sind unter Angabe ihres Inhalts, des Datums der Beschlussfassung und der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren. Für den Fall einer digitalen Abstimmung mit angemessener Fristsetzung für die Stimmabgabe sind Stimmen, die nach Ablauf der von dem/der Vorsitzenden gesetzten Stimmabgabefrist eingehen, ungültig. Als Datum der Beschlussfassung gilt das Eingangsdatum der letzten abgegebenen gültigen Stimme. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer(innen)
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (d) Festsetzung der Beitragsordnung
 - (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer(innen)
 - (h) Entlastung des Vorstands
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die

Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen wird die Sitzungsleitung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (4) Soweit in der jeweils gültigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für
 - (a) die Änderung des Vereinszwecks,
 - (b) die Änderung der Satzung im Übrigen (Ausnahme: § 7 Abs. (2) Satz 1)
 - (c) die Auflösung des Vereins
 - (d) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Versammlungsleitung kann dabei bestimmen, dass über mehrere, zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein(e) Kandidat(in) eine Mehrheit, kann die Versammlungsleitung bestimmen, dass das Los entscheidet.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der/die Schatzmeister(in) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, einen Haushaltsplanentwurf zur Beschlussfassung im Vorstand und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer(n)/innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, (Mobil-)Telefonnummer, Bankverbindung, bei juristischen Personen außerdem der Sitz und ladungsfähige Adressen ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 14 Auflösung des Vereins, Bekanntmachungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Windsheim, die es unmittelbar und

ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bad Windsheim, den 29.01.2025

Die Gründungsmitglieder:
